

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kolant GmbH für Kolant-Wärmepumpenboiler

1. Allgemeines / Anwendungsbereich

Die Kolant GmbH ("Kolant") vertreibt unter der Marke Kolant den Handel mit Kolant-Wärmepumpenboilern ("Kaufsache"). Kolant ist eine eingetragene Marke. Sämtliche Rechte sind vorbehalten.

Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Bestellungen, welche von Kunden bei Kolant (über die Homepage www.kolant.ch ["Homepage"] oder anderweitig) getätigt werden. Vertragspartner sämtlicher Angebote ist die Kolant. Das Angebot auf der Homepage richtet sich ausschliesslich an Geschäftskunden ("Kunden"). Kolant vertreibt die Kolant-Wärmepumpenboiler, nimmt selber aber keine Installationen und Serviceleistungen vor und steht nicht in einem Vertragsverhältnis mit dem Endkunden.

Diese Bedingungen gelten ab 15. Dezember 2018 und ersetzen alle bisherigen AGB der Proftech International GmbH (welche bis zum 14. Dezember 2018 die Kolant-Wärmepumpenboiler vertreten hat).

2. Vertragsschluss

Bestellungen können entweder direkt bei der Kolant (telefonisch oder schriftlich) oder über die Homepage getätigt werden. Auf der Homepage können Kunden via Formular eine Bestellung abgeben. Der Kunde erhält sodann eine Offerte (Preis- und Transportbestätigung) per E-Mail. Der Vertrag kommt mit der anschliessenden Bestätigung dieser Offerte (per E-Mail, Fax oder Ähnlichem) durch den Kunden zustande. Der Kunde wird bei der Bestellung auf die AGB hingewiesen und muss diese akzeptieren. Die AGB können auf der Homepage jederzeit abgerufen werden. Mit Abgabe der Bestellung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB. Anders lautende Lieferungs-, Zahlungs- oder Einkaufsbedingungen oder anderweitige spezielle Vereinbarungen, die von den vorliegenden AGB abweichen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von Kolant schriftlich bestätigt werden.

2. Bestimmungsinhalt, -umfang und Preise Abholung,

Für die verbindliche Bestellung des Kunden massgebend ist die Offerte, welche Kolant anschliessend an die Bestellanfrage ausstellt. Es ist ausschliesslich Sache des Kunden, den Inhalt der erhaltenen Offerte sorgfältig zu prüfen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden nach Bestätigung der Offerte ist grundsätzlich nicht möglich bzw. steht im freien Ermessen von Kolant.

Massgebend und verbindlich sind einzig die in der Offerte angegebenen Preise. Die Ausschreibungen auf der Homepage sind indikativ und nicht als bindende Offerten zu verstehen. Nicht in der Offerte enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat verrechnet.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen in der Offerte gelten als Verfalltagsabrede. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden alle Folgekosten, sowie ein Verzugszins von 5% p.a. ab 1. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist ab Fakturadatum ohne Mahnung berechnet. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderen Gegenansprüchen nicht zurückhalten oder verrechnen.

4. Verzug des Kunden und Rücktritt

Ist der Kunde mit der Bezahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise im Verzug, kann Kolant ohne weitere Mahnung alle weiteren Lieferungen ganz oder teilweise einstellen, bis die gesamte Forderung getilgt ist.

Kommt der Kunde nach angesetzter, angemessener Nachfrist seinen Verpflichtungen nicht nach, kann Kolant Schadenersatz geltend machen und nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts vorgehen, d.h. auf Erfüllung des Vertrags bestehen, auf Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens klagen oder vom Vertrag zurücktreten.

5. Technische Dokumente

Technische Dokumente, welche dem Kunden überlassen werden stehen unter Urheberschutz, und dürfen daher ohne Zustimmung der Kolant weder kopiert, abgezeichnet, verwertet, noch Drittpersonen überlassen werden.

6. Versand und Abholung

Sofern sich der Kunde nicht für Abholung ab Lager entscheidet, erfolgt die Lieferung der Kaufsache ab Lager der Kolant und geht zu Lasten und auf Risiko und Gefahr (auch bei allfälliger Frankozustellung) des Kunden. Die Versandart wird, sofern nichts Spezielles vereinbart ist, durch Kolant bestimmt. Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Transporteur, auf den Kunden über. Verzögert sich die Übergabe auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung resp. ab Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Waren sind sofort nach Erhalt in verschliessbaren und trockenen Räumen aufzubewahren. Allfällige Transportschäden sind Kolant umgehend nach Erhalt der Ware zu melden. Die Lieferungen von Paletten und Paketen erfolgen bis zur Bordsteinkante. Stockwerklieferungen sind gegen Aufpreis möglich.

Dritte, die bei Kolant namens des Kunden den Kaufgegenstand abholen, haben einen von diesen rechtsgültig unterzeichneten Abholschein oder eine gleichwertige Ermächtigung mitzubringen.

7. Lieferungen

Die von Kolant angegebenen Lieferfristen stellen Richtwerte dar und sind nicht verbindlich. Terminüberschreitungen berechtigen den Kunden nicht, vom Kauf zurückzutreten, die Ware abzulehnen oder irgendwelche Schadenersatzforderungen zu stellen. Höhere Gewalt, Krieg, Streiks, Betriebsstörungen, Naturereignisse, Katastrophen, Unfälle usw. entbindet Kolant vollumfänglich von ihrer Lieferverpflichtung, ohne Schadenersatzleistungen an den Kunden.

8. Lieferumfang

Der Lieferumfang ist in der Offerte verbindlich festgehalten. Kolant übernimmt keinerlei Haftung für die vor Ort notwendigen Voraussetzungen zur Montage und Inbetriebnahme der Kaufsache. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden bzw. des Endkunden.

9. Prüfung der Kaufsache

Der Kunde hat die gelieferte Kaufsache unmittelbar nach Erhalt bzw. nach erfolgter Montage beim Endkunden zu prüfen und jegliche Mängel (insb. in Bezug auf Qualität, Stückzahl, Bestellungskonformität etc.) sofort schriftlich an Kolant anzuzeigen und zu rügen. Unterbleibt eine solche Anzeige und Rüge, gilt die Kaufsache als mängelfrei geliefert. Sofern sich innert der Gewährleistungsfrist (Ziff. 11) Mängel an der Kaufsache ergeben sollten, ist dies ebenfalls unmittelbar nach Bekanntwerden der Kolant schriftlich anzuzeigen und zu rügen. Unterbleibt diese sofortige Anzeige und Rüge an die Kolant, sind sämtliche Gewährleistungs- und Garantieansprüche verwirkt.

10. Gewährleistung und Haftung

Für Mängel an der Kaufsache, die auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind, leistet Kolant dem Kunden während einer Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab erstmaliger Zustellung oder Abholung des Kaufgegenstands Gewähr.

Der Gewährleistungsanspruch des Kunden besteht nach freier Wahl von Kolant in (i) Lieferung von gleichwertigem Ersatz des Kaufgegenstands, (ii) Reparatur des Kaufgegenstands durch Kolant oder einem von Kolant beauftragten Dritten, (iii) Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises oder (iv) Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrags. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte ohne Genehmigung durch die Kolant mit der Reparatur zu beauftragen.

Der Gewährleistungsanspruch des Kunden erlischt bei technischen Eingriffen, unsachgemässer Behandlung, übermässiger Beanspruchung, zweckentfremdeter Verwendung oder Nichtbeachtung der Gebrauchs- und Wartungsanleitung. Dies gilt namentlich für die folgenden Fälle:

- Schäden, verursacht durch höhere Gewalt,
- Schäden aufgrund von Anlagekonzepten und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen.
- Schäden aufgrund nicht funktionierender Quellen, insbesondere Erdwärmesonden, Elektrik, Wasserinstallationen und Qualität und die daraus resultierenden Folgeschäden
- Schäden, die infolge unsachgemässer Installation und Nichtbeachtung unserer technischen Richtlinien oder natürlicher Abnutzung (ebenso z.B. Kältemittel) entstanden sind
- Schäden, welche durch nicht ausgeführte Stillstandwartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen oder Entfeuchtern entstanden sind;
- Schäden, die durch falsche Drehrichtung oder Wassereinwirkungen entstehen.
- Schäden, verursacht durch den Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker (auch im Rohrsystem der Anlage) usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind.
- Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, den Einbau einer fremden Steuerung/ Regelung, durch Umgehen der Sicherheitskette, durch hartes oder korrosives Wasser (z.B. Kalk, Kesselstein, Rost und Schlamm im Frischwasser), zu hohem Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken des Gerätes, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden.

Ferner sind Schäden von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen, wenn keine Massnahmen unternommen wurden um Fremdstoffe in das Gerät einzuschwemmen. Insbesondere durch das Unterlassen der Montage von geeigneten Feinfilter beim Wassereintritt und der Zirkulation.

Im Gewährleistungsfall haftet Kolant nicht für über die Reparatur oder den Ersatz der Kaufsache hinausgehende Kosten und Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere entgangener Gewinn, Verlust der Nutzung, Ausfallzeiten, Folgeschäden, Auswechslungskosten, Kältemittelverluste und Frachten.

Im Falle der Ersatzlieferung beträgt die Gewährleistungsfrist erneut 2 Jahre ab Lieferung oder Abholung der Ersatzware. Im Falle der Reparatur besteht nur für die ausgeführten Reparaturarbeiten eine neue, zweijährige Gewährleistungsfrist.

Bei gegebenen Haftungsvoraussetzungen haftet Kolant unabhängig von der Haftungsgrundlage für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Im Übrigen schliesst Kolant ihre Haftung unabhängig von der Haftungsgrundlage soweit gesetzlich zulässig vollumfänglich aus.

11. Schlussbestimmungen

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Kolant ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das gültige Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung, unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Internationales Kaufrecht findet keine Anwendung, insbesondere nicht das Haager Übereinkommen vom 15. Juni 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche

körperliche Sachen anzuwendende Recht und nicht das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Der Erfüllungsort ist der Sitz der Kolant. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, St. Gallen

St. Gallen, 15. Dezember 2018